Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

XVIII. Titel. Von Verläumdung und Ehrenkränkung

urn:nbn:de:bsz:31-13122

XVIII. Titel.

Bon Verläumdung und Ehrenkränkung.

S. 245.

Berläumdung und deren Strafe. Wer mit Borbedacht von einem Andern Handlungen, die mit Kreisgefängniß ober höhern Strafen bedroht sind, wissentlich falsch aussagt, oder unsittliche Handlungen, die ihn, wenn die Aussage wahr ware, der öffentlichen Bersachtung Preis geben wurden, soll als Berläumder mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitsshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

S. 246.

Demjenigen, ber wissentlich falsch aussagt, wird auch ber gleich geachtet, welcher Handlungen ber im vor, hergehenden §. 245 bezeichneten Art von einem Andern aussagt, und für mahr ausgibt, ohne daß er zureichende Grunde hat, sie für wahr zu halten.

S. 247.

Strafe an ben Ehrenrechten.

Die Gerichte sind ermächtigt, gegen den Berlaumder, ber von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zusgleich auf die im §. 19 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren = und Dienstrechte, oder auf einzelne derselben zu erkennen.

XVIII. Litel. Bon Berlaumbung und Ehrenfranfung. 149

S. 248.

Wer einem Andern wissentlich falsch unsittliche Eigenschaften beilegt, ober unsittliche Handlungen nachsagt, die benselben in der allgemeinen Achtung herabzusethen geeignet sind, ober sich Reden oder Handlungen gegen einen Andern erlaubt, welche nach der Bolks- oder Standes-Meinung den Ausdruck der Berachtung enthalten, soll wegen Ehrenskränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

Ehrenfrantung und beren Strafe.

S. 249.

Gleiche Strafe trifft auch die Falle des S. 245 und 246, wenn die Ausfage ohne Vorbed acht gescheben, und nach erhobener Rlage vor Gericht wieder zurückgenommen wors ben ist.

Wird bieselbe nach erhobener Rlage nicht zurückgenoms men, so tritt die Strafe ber Berlaumbung (S. 245 und 247) ein.

S. 250.

Das Maaß der Strafen (§. 245, 247 und 248) richtet Ausmessung der sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Krankung, nach der Art und dem Umsang der Berbreitung, nach den persönlichen Berhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

S. 251.

Wer sich der Verläumdung oder Shrenkrankung gegen Bluteverwandte in aussteigender Linie schuldig macht, oder gegen Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche, Ortsvorgesette oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts, wird von einer Strafe getroffen, welche das §. 245 und 248 festgesette Maaß bis um die Halfte übersteigen kann.

Erhöhung.

120 XVIII. Titel. Bon Berlaumbung und Ghrenfranfung.

S. 252.

Gine gleiche Erhöhung tann ftatt finden, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Umts fich felbft einer Berlaums bung ober Chrenfranfung ichuldig machen.

S. 253.

Eine Erhöhung bis um ein Biertheil fann eintreten bei Berlaumdungen und Chrenfranfungen, bie in Drudfchriften, ober in Schriften, in welchen ber Berfaffer gar nicht, ober falfch genannt ift, verbreitet murben.

S. 254.

Chrenfranfung.

Eine Erhöhung bes im S. 248 festgefetten Strafmaafes licher Mighand- bis um ein Biertheil fann ebenfalls eintreten, wenn bie Chrenkrankung mittelft forperlicher Mighandlung verübt murbe.

S. 255.

Begfallen ber Rlage.

Ift eine handlung als Rorperverletung bestraft worden, fo fann fie vom Berletten nicht mehr als Chren= frankung verfolgt werben.

S. 256.

Beweis ber Wahrheit.

Der Beweis ber Dahrheit ber ausgesagten Thatfachen hebt bas Dafenn ber Berlaumbung auf, bas Dafenn ber Chrenkrankung aber nur in fo fern, als bie Beleidigung im Inhalt ber Ausfage, und nicht in ber Form berfelben liegt.

S. 257.

Besteht bie behauptete Ehrenfrankung barin, bag bem Beleidigten unfittliche Eigenschaften beigelegt murben, die denfelben in ber allgemeinen Achtung herabzuseten geeignet find, fo hat ber Beleidiger, um burch bie Ginrebe und XVIII. Titel. Bon Berlaumbung und Ehrenfranfung. 121

ben Beweis ber Mahrheit bas Dafenn ber Ehrenfrantung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus bas Dafenn biefer Eigenschaften hervorgeht.

S. 258.

Burbe eine Thatsache, welche ben Inhalt einer Berlaumdung ober Shrenkrankung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird die Einrede der Wahrheit in der Regel nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Presvergehen von der Strafe der Ehrenkrankung (§. 248 und 253) getroffen.

S. 259.

Ausgenommen von der Regel des vorhergehenden §. 258 find die Fälle, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsburger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

S. 260.

Mas in ben vorhergehenben § 253, 258 und 259 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ift, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupfersstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildswerken.

S. 261.

Eine nicht mit förperlicher Mißhandlung verbundene Chrenfrankung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf ber Stelle, und in nicht hoherm Maaße erfolgt, ift ftraflos.

Erwiederung einer Chrenfranfung.

Ift die Erwiederung in nicht geringerem Maaße erfolgt, so hebt sie klage wegen ber vorausgegangenen Ehrenfrankung auf. 122 XVIII. Titel. Bon Berlaumbung und Shrenfrantung.

S. 262.

Gelbftrafen.

Bei Ehrenkrankungen, die Fälle bes §. 251 und 252 allein ausgenommen, kann ftatt Gefängniß eine dem Beleidigten zufallende Gelbftrafe erkannt werden, die jedoch, mit Borbehalt der nach den Bestimmungen des §. 253 und 254 zuläßigen Erhöhungen, den Betrag von sechshundert Gulden nicht übersteigen darf.

Die Gelbstrafe fallt dem Beleidigten nicht gu, wenn er burch eigenes Berschulben Unlaß zu der Beleidigung gegeben hatte.

S. 263.

Befanntmachung des Strafurtheils.

In allen Fallen kann ber Beleibigte die Berkundung bes Strafurtheils vor drei Zeugen, oder, so fern die Beleibigung öffentlich geschah, ben öffentlichen Anschlag besselben verslangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Berkundung des Urtheils auf Rosten des Beleidigers eben berfelben Blätter bestienen, oder, wenn sie in ausländischen geschah, anderer vom Gerichte zu bestimmender inländischer Blätter

§. 264.

Bestrafung auf Rlage, Regel.

Die gerichtliche Berfolgung und Bestrafung ber Ehren, frankungen und Berlaumdungen findet in der Regel nur auf Klage bes Beleibigten, oder derjenigen statt, die an seiner Stelle gu klagen berechtigt find.

S. 265.

Ausnahme.

Megen Berläumdungen ober Ehrenfrankungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes, oder in Besziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanw'alt Rlage erheben.

S. 266.

Eben baffelbe (S. 265) gilt auch von Berlaumdungen ober Ehrenkrantungen gegen öffentliche Diener außerhalb bes Dienftes, wenn baburch Berhaltniffe jur Sprache gebracht

XVIII. Titel. Bon Berlaumbung und Ehrenfranfung. 123

find, welche, wenn fie mahr maren, nach ben bestehenden Gefegen ober Berordnungen die vorgefdpriebenen Beffes rungeversuche, ober Dienstentlaffung gur Folge haben fonnten.

S. 267.

Wer burch handlungen, welche, gegen Lebenbe verübt, Berunglimp-gur Rlaffe ber Berlaumdungen gehören wurden, bas Uns tens Berflorbe-ner. benten eines Berftorbenen verunglimpft, wird auf Rlage ber Eltern, ober ber Rinder, ober bes Chegatten beffelben von ber Strafe ber Berlaumbung getroffen.

S. 268.

Die gerichtliche Berfolgung ber Berlaumdungen und Berianrung. Ehrenfranfungen wird burch den Ablauf von Ginem Jahre, vom Tage ber Berübung an, verjährt. Satte jedoch ber Beleidigte vor Ablauf biefer Zeit bie Rlage gegen ben Thater erhoben, ober, fo fern ihm diefer nicht bekannt mar, wenigstens von der That felbst die gerichtliche Anzeige gemacht, fo wird bie gerichtliche Berfolgung erft mit bem Ablauf von brei Jahren, vom Tage ber Berübung an, verjährt.

and Radio des Merchanden debiene mitter, back eine Ben Singe der Berühring aus neuten. Onde jebogs der Erterbagee vor Abland Schare erhoden ober, film Schall erhöhliche Anglage ges Schare erhoden von Stan Stall der gerichtliche Anglage ges word. To fogo he grifdstide Berfohnung eift mit bem Transfer Million to the State of the State of the Trest and Report tresting that The same of the same of the original BADISCHE